

03

Bebauungsplan Nr. 76 „Dömerstiege/Weidkamp“

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 06. März 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 „Dömerstiege/Weidkamp“ nebst textlicher Festsetzungen gem. § 9 BauGB in Verbindung mit § 86 BauONW wird gem. § 10 BauGB für den Geltungsbereich - dessen Lage und Abgrenzung aus der Darstellung ersichtlich ist - als Satzung beschlossen.



2. Die Begründung (einschl. Umweltbericht) zum Bebauungsplan Nr. 76 „Dömerstiege/ Weidkamp wird beschlossen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung können

**im Büro des Bürgermeisters der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 24,**

während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
---	--

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird Bebauungsplan Nr. 76 „Dömerstiege/Weidkamp“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen-nutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GONW wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Nordwalde, den 07. März 2007

Der Bürgermeister
gez. Brockmeyer